Bodensee
Schule
St. Martin

Bildungszentrum Bodensee-Schule St. Martin · Zeisigweg 1 · 88045 Friedrichshafen

Befreiung vom Ganztag (Leitfaden)

Vorbemerkungen

Die Bodensee-Schule St. Martin ist eine verbindliche Ganztagsschule, deren pädagogische Arbeit auf dem Marchtaler Plan basiert. Dieses ganzheitliche Erziehungs- und Bildungskonzept erfordert eine konsequente Rhythmisierung des Schultages. Die zentralen Strukturelemente – Morgenkreis, Freie Stillarbeit, Vernetzter Unterricht, Lernzeiten sowie die gemeinsamen Nachmittage – sind untrennbar miteinander verbunden. Sie bilden eine verlässliche Gemeinschaft, die soziales Lernen und individuelle Förderung ermöglicht.

Nach § 72 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs der Schulpflicht. Eine Beurlaubung ist nach § 4 der Schulbesuchsverordnung daher nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Bevor eine formale Befreiung vom Ganztag geprüft wird, ermitteln Schule und Eltern stets gemeinsam, ob der Bedarf nicht durch innerschulische oder häusliche Anpassungen (mildere Mittel) gedeckt werden kann. Die folgenden Kriterien definieren die Voraussetzungen für mögliche Ausnahmen.

1. Gesundheitliche Einschränkungen und Überlastung

Bei Anzeichen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder chronischen Überlastung ist der Schutz des Kindes unser oberstes Anliegen. Bevor das Kind jedoch aus der schulischen Gemeinschaft und der pädagogischen Rhythmisierung herausgenommen wird, sind folgende Alternativen zu prüfen:

Vorrangige Handlungsalternativen:

- Pädagogische Anpassungen: Modifikation des Aufgabenpensums in den Lernzeiten, Vereinbarung individueller Rückzugs- und Ruhephasen im schulischen Ganztag.
- Häusliche Entlastung: Überprüfung und Anpassung der familiären Rhythmisierung (z. B. Sicherstellung ausreichender Schlafenszeiten, Reduktion von Medienkonsum oder die konsequente Streichung weiterer außerschulischer Termine am Wochenende).
- Beratung: Inanspruchnahme von schulinternen Beratungsangeboten oder der Schulsozialarbeit zur Stressbewältigung.

Bedingungen für eine formale Befreiung:

- Ist eine Befreiung unumgänglich, bedarf es zwingend der Vorlage eines aktuellen ärztlichen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Attests.
- Das Attest muss den zeitlichen Umfang der erforderlichen Entlastung benennen.
- Der Nachweis muss einen klaren zeitlichen Horizont (Dauer der notwendigen Schonung) sowie medizinische Kriterien für den schrittweisen oder vollständigen Wiedereinstieg in den regulären Schulalltag beinhalten.

2. Besondere persönliche Förderung (Exzellenzförderung)
Normale Freizeitaktivitäten und Hobbys – seien sie sportlicher, musikalischer, künstlerischer, technischer oder gesellschaftlicher Natur – finden regulär außerhalb der verbindlichen Unterrichts- und Ganztagszeiten statt. Bei außergewöhnlichen, leistungsorientierten Anforderungen in jeglichem Begabungsfeld unterstützt die Schule jedoch die individuelle Förderung.

Vorrangige Handlungsalternativen:

- Terminliche Flexibilität: Prüfung mit Vereinen, Ausbildern oder Institutionen, ob Übungszeiten auf den späten Nachmittag, frühen Abend oder auf das Wochenende verlegt werden können.
- Schulische Integration: Klärung, ob schulische Räumlichkeiten während der freien Zeiten im Ganztag für individuelles Üben oder Arbeiten (z. B. Instrument, Forschungsprojekt) genutzt werden können, sofern dies organisatorisch machbar ist.
- Logistische Optimierung: Anpassung der Fahrwege im privaten Umfeld (z. B. durch Fahrgemeinschaften), um zeitliche Belastungen an Nachmittagen zu minimieren.

Bedingungen für eine formale Befreiung:

- Eine Ausnahme ist nur möglich bei nachgewiesener Teilnahme an hochstufigen, institutionalisierten Förderprogrammen. Dies ist ausdrücklich offen für alle Bereiche (z. B. Leistungskader im Sport, überregionale Auswahlorchester, bewilligtes Jungstudium, Hochbegabtenförderung/Wettbewerbskader im MINT-Bereich, professionelle Theaterensembles, …).
- Die offizielle Bestätigung der jeweiligen Institution muss den exakten zeitlichen Umfang der Freistellung belegen.
- Der Nachweis muss ein festes Ablaufdatum oder Kriterien für die Befristung beinhalten (z. B. Gültigkeitsdauer der Kaderzugehörigkeit für die laufende Saison, Projektabschluss einer Wettbewerbsvorbereitung).

3. Kirchliches und religiöses Engagement
Als freie katholische Schule räumen wir dem Hineinwachsen in das kirchliche Leben einen hohen Stellenwert ein und fördern dieses aktiv.

Vorrangige Handlungsalternativen:

- Absprache mit der Kirchengemeinde: Vorrangige Prüfung durch die Eltern, ob die Vorbereitungsgruppen oder Gruppenstunden außerhalb der schulischen Ganztagszeiten stattfinden können.
- Schulpastoral: Klärung, ob Vorbereitungsinhalte oder religiöse Angebote durch unsere hauseigene Schulpastoral innerhalb des Ganztags abgedeckt werden können.

Bedingungen für eine formale Befreiung:

- Für wesentliche, zeitlich klar befristete Vorbereitungen auf Sakramente (insbesondere die Vorbereitung zur Erstkommunion oder Firmung) können Kinder an einzelnen Nachmittagen befreit werden.
- Voraussetzung ist der Nachweis der Kirchengemeinde, dass die zwingenden Termine unumgänglich in die Pflichtzeiten der Schule fallen und die Vorbereitungsphase zeitlich klar eingegrenzt ist.

Formale Rahmenbedingungen und Antragsverfahren

Eine genehmigte Befreiung wird grundsätzlich längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres ausgesprochen. Danach muss die Notwendigkeit neu belegt werden. Das Verfahren für eine Befreiung ist wie folgt verbindlich geregelt:

1. Antragstellung: Der Antrag auf Befreiung muss spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich (inklusive aller notwendigen Nachweise/Atteste) bei der entsprechenden Klassenlehrer:in eingereicht werden.
2. Prüfung: Die Klassenlehrer:in prüft den Antrag im ersten Schritt auf formale Vollständigkeit und vor allem auf die pädagogische Sinnhaftigkeit (inklusive der Frage, ob vorrangige Handlungsalternativen ausgeschöpft wurden).
3. Weiterleitung: Die Klassenlehrer:in leitet den Antrag versehen mit einer eigenen pädagogischen Stellungnahme an die zuständige Konrektor:in oder weiter.
4. Entscheidung: Die Konrektor:in trifft nach Sichtung der Unterlagen und der Stellungnahme die finale Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine generelle Befreiung. Die Konrektor:in teilt die Entscheidung anschließend den Eltern sowie der zuständigen Klassenlehrer:in offiziell mit.

Gremien (Beschlussdatum)

- *GPK (Bodensee-Schule):* *Di, 05.05.2026*